

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Sozialhilfegewährung nach dem SGB XII und AsylbLG

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Hierbei handelt es sich um folgende Informationen:

Verantwortlicher:	Stadt Hallenberg Der Bürgermeister Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg Tel: 02984 303 102 post@stadt-hallenberg.de
Zuständiges Team:	Fachbereich Soziales Jobcenter
Datenschutzbeauftragte/r:	Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r des Hochsauerlandkreises 59872 Meschede, Steinstraße 27 Tel: 0291 94 0 datenschutz@hochsauerlandkreis.de
Zweck der Datenverarbeitung:	Die Stadt Hallenberg verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Prüfung und Abwicklung von Ansprüchen (Geld-, Sach- und Dienstleistungen) gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XII (Sozialhilfe) außerhalb von Einrichtungen sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie zur Erledigung von daraus sich ergebenden weiteren gesetzlichen Aufgaben wie z.B. Erstattung von Leistungen.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: <ul style="list-style-type: none">• Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe), i.V. mit den maßgeblichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher I; X, XII und des AsylbLG
Kategorien der personenbezogener Daten:	<u>Stammdaten inkl. Kontaktdaten</u> Aktenzeichen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsrechtlicher Status, Renten- und Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Steuernummer <u>Daten zur Leistungsgewährung</u> Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum,-höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhalts-/Regressansprüchen, Daten zur Kranken-, Pflege- und

Rentenversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Gesundheitsdaten

- a) Gutachten oder Stellungnahmen des ärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes oder der Bundesagentur für Arbeit, des Medizinischen Dienstes der Kranken-/Pflegekassen, Daten zur Schwerbehinderung, etc.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:

Interne Stellen:

Sofern notwendig, werden personenbezogene Daten an nachfolgende interne Organisationseinheiten weitergeleitet:

- Stadtarchiv zu Zwecken der Archivierung, Auskunftserteilung und geschichtlichem Hintergrund der Stadt Paderborn gem. dem Archivgesetz.
- Finanzbuchhaltung, Stadtkasse
- Einwohnermeldeamt
- Standesamt

Externe Stellen:

- Beteiligte Rechenzentren und Auftragsverarbeiter zur Verwaltung und Bereitstellung der Software bzw. Verfahren sowie zur Durchführung der Fernwartung und Wartung.
- Jugendamt
- Ausländerbehörde
- Andere Empfangsberechtigte (z.B. Vermieter, Energieversorger)
- Auskunftsstelle nach § 118 SGB XII (Datenabgleich)
- Bundeszentralamt für Steuern (Kontoabrufverfahren gemäß § 93 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 AO)
- Beteiligte eines Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens
- Sonstige zu beteiligende Stellen der Kreisverwaltung (z.B. Ausländerbehörde, Gesundheitsamt, Jugendamt, Sozialamt, Finanzbuchhaltung)
- Sonstige Leistungsträger nach §§ 12, 18 bis 29 SGB I und sonstige Stellen nach § 35 SGB I
- Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb

Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen:

Die Daten werden für die Dauer des Leistungsbezuges oder solange Ersatz- oder Erstattungsansprüche bestehen, ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren abhängig ist oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht (i.d.R. bis zu 10 Jahre nach Beendigung des Leistungsbezuges, bei Unterhaltstiteln, Darlehen, sonstige Forderungen, etc. 10 Jahre nach erfolgter Rückzahlung) gespeichert.

Rechte der betroffenen Person:

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben nach Maßgabe der Artikel 15-18 und 21 DS-GVO folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten,

- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung
- bei unzulässiger Datenverarbeitung,
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde

Diese Rechte können nach Artikel 23 DS-GVO beschränkt werden. Der Gesetzgeber hat in den §§ 81 – 85a SGB X von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Rechte der betroffenen Person zu beschränken. Sollten Sie von den oben genannten Rechte Gebrauch machen, prüft die Stadt Hallenberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

Zuständige
Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf,
Tel: 0211 38424 0 | E-Mail poststelle@ldi.nrw.de

Stand: 07/2024